

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.05.1985

Geschäftszahl

84/03/0275

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0137 E 30. September 1983 RS 4

Stammrechtssatz

Aus der bloßen Zugehörigkeit eines Amt sachverständigen zu einer bestimmten Behörde und aus der Weisungsgebundenheit des Amt sachverständigen kann eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht abgeleitet werden (Hinweis E 27.9.1971, 67/71).